

Abgabennummer

Die Abgabennummer ist zwölfstellig und baut auf dem Gemeindeschlüsselverzeichnis für Bayern auf. Geschäftszeichen können zusätzlich beigefügt werden. Eine einmal verwendete Abgabennummer darf nach Wegfall der Abgabepflicht kein weiteres Mal vergeben werden.

1. Die Abgabennummer enthält auf den Stellen 1 mit 3 stets die Nummer 196.

2. Stellen 4 mit 9 der Abgabennummer für Gemeinden und Landkreise

Zur Bezeichnung einer Gemeinde, einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises, einschließlich der Fälle, in denen die Abgabepflicht durch Zweckvereinbarung übernommen wurde, ist an den Stellen 4 mit 9 der Gemeindeschlüssel (ohne die Nummer 09 zur Bezeichnung des Freistaates Bayern) zu verwenden. Gegebenenfalls sind die Stellen 4 mit 9 mit Nullen aufzufüllen. Sind für Einleitungen einer Gemeinde verschiedene Kreisverwaltungsbehörden zuständig, so verständigen sie sich über die Unterscheidung der Abgabennummer auf den Stellen 10 und 11.

3. Stellen 4 mit 9 der Abgabennummer für andere Abgabepflichtige

Für Einleiter, die nicht im Gemeindeschlüsselverzeichnis enthalten sind, ist an die Stelle 4 mit 6 der Gemeindeschlüssel, der die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bezeichnet, zu setzen. Zur weiteren Bezeichnung vergibt die Kreisverwaltungsbehörde auf den Stellen 7 mit 9 Nummern, die bei Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften, die nach Art. 4 Abs. 3 Verwaltungsgemeinschaftsordnung die Abgabepflicht übernommen haben, mit Nummer 450 beginnen. Der besondere dreistellige Schlüssel für Verwaltungsgemeinschaften aus dem Gemeindeschlüsselverzeichnis ist nicht zu verwenden.

Die Bezeichnung von nichtkommunalen Einleitern beginnt auf den Stellen 7 mit 9 mit Nummer 500. Die Nummern werden nach der Reihenfolge der Sachbearbeitung vergeben.

4. Stellen 10 und 11 der Abgabennummer

Auf den Stellen 10 und 11 werden die Nummern 00 zur Bezeichnung der Abgabepflicht anstelle von Kleineinleitern verwendet und die Nummern 01 mit 98 zur Bezeichnung von Schmutzwassereinleitungen ohne Kleineinleitungen, wobei die Nummern 01 mit 98 zur Un-

terscheidung verschiedener gesonderter Einleitungen desselben Abgabepflichtigen dienen. Die Nummer 99 ist zur Bezeichnung einer Abgabepflicht für Einleitungen von Niederschlagswasser zu verwenden. Ist ein Abgabepflichtiger für mehrere Niederschlagswassereinleitungen abgabepflichtig, sollen diese zu einem Abgabebescheid zusammengefasst werden.

5. Stelle 12

Auf Stelle 12 ist eine für die elektronische Datenverarbeitung benötigte Prüfziffer einzusetzen. Die Prüfziffer wird von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und auf Anfrage der Kreisverwaltungsbehörde mitgeteilt.